

## Kreis-



## Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Mittwoch den 27. September 1848.

Stück 26.

## Bekanntmachung.

Alle diejenigen Einwohner der Landgemeinden des Merseburger Kreises, welche im Jahre 1849 ein zeitlich schon betriebenes Hausirgerwerbe fortsetzen oder ein solches neu anfangen wollen, werden hierdurch aufgefordert, in den Tagen vom 30. September bis 6. October d. J., mit Ausnahme der Sonntage, sich hier in meinem Bureau persönlich zu melden.

Die, welche zur gegenwärtigen Zeit bereits einen Gewerbeschein besitzen, müssen denselben, nebst einem Wohlverhaltens-Atteste von dem Richter ihres Wohnorts, diejenigen aber, welche ein Gewerbe im Umherziehen erst neu anfangen wollen, außer dem Wohlverhaltens-Atteste auch einen Nachweis über ihr Alter bei ihrer persönlichen Meldung hier mit zur Stelle bringen, widrigenfalls die Anträge auf Gewerbescheine für das Jahr 1849 zurückgewiesen werden müssen. Nur diejenigen, welche sich bis zum 6. October hier persönlich melden, werden in die an die Königl. Hochlöbl. Regierung einzureichende Liste aufgenommen, wohingegen alle nach diesem Tage sich meldenden Individuen es sich selbst beizumessen haben, wenn sie den nachgesuchten Gewerbeschein erst nach dem 1. Januar 1849 erhalten und sonach den Betrieb ihres Gewerbes nicht mit Eintritt des neuen Jahres beginnen können.

Die Ortsrichter im Kreise werden bei nachdrücklicher Abhandlung hierdurch angewiesen, die gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntniß ihrer sämmtlichen Dörferwohner und insbesondere der Gewerbetreibenden zu bringen.

Was die Hausirer in den zur IV. Gewerbesteuerabtheilung gehörigen Städten des hiesigen Kreises Lützen, Sauchstädt und Schaafstädt anbetrifft, so haben sich dieselben, wegen Erlangung eines Gewerbescheins für das nächste Jahr, ebenfalls bis zum 6. October d. J. jedoch nicht unmittelbar bei mir, sondern bei den betreffenden Magisträten zu melden.

Die Magisträte in den benannten Städten werden dagegen hiermit angewiesen, die bei ihnen angebrachten Meldungen oder in deren Ermangelung einen Vacatschein ohnfehlbar bis zum 8. October e. an mich einzureichen, und dabei nicht zu unterlassen, sich über die einzelnen Gesuche, so wie über die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller gutachtlich zu äußern, auch ein vollständiges Signalement der letztern beizufügen.

Sollten die angebrachten Meldungen oder der erforderliche Vacatschein bis zum 8. October e. bei mir nicht eingehen, so werde ich dieselben auf Kosten der säumigen Magisträte durch expresse Boten abholen lassen.

Merseburg, den 23. September 1848.

Der Königl. Landrath Weidlich.

## Das preussische Verfassungswerk.

(Fortsetzung.)

Sehen wir nun zu, wie es sich mit dem Rechte der neuen Gesetzverschlüsse verhält. Bevor wir aber zu den einzelnen Bestimmungen derselben übergehen, haben wir zunächst die allgemeine Frage zu beantworten, ob die Versammlung überhaupt befugt sey, über Eigenthumsverhältnisse Beschlüsse zu fassen? Die Frage nach der Competenz der preussischen Versammlung ist eine der gefährlichsten wie der schwierigsten. Formell freilich, hält man sich nur an den Wortlaut des Gesetzes vom 8. April, ist die Antwort sehr leicht: die Versammlung ist zur Vereinbarung der Verfassung mit der Krone berufen und hat dazu die bisherigen reichsständischen Befugnisse als Bewilligung neuer Steuern oder nöthiger Anleihen. Wie aber die Thatfachen und die letzten so laut bezeugen, so faßt sich die Versammlung selbst als eine constituirende, oder möchten wir vielmehr sagen, sie ist von dem Volke durch seine 8—9000 Petitionen dazu gemacht worden, und die Regierung selbst ist ihr seit der Nichtung des Camphausen'schen Ministeriums, sich in dieser durchlöchernten Zeit auf den in der Versammlung repräsentirten Volkswillen zu stützen, — auf jener Bahn keineswegs hindernd entgegengetreten. Der letzte Zusammenstoß der Nationalversammlung mit dem Ministerium auf dem Gebiete der Verwaltung fordert unabwieslich die feste Abgrenzung der Gebiete beider Gewalten, und wir hoffen, daß diese Abgrenzung eine solche seyn werde, wodurch die Regierung gefrästigt, die Versammlung selbst aber vor vielen unnöthigen Zerplitterungen bewahrt werde. Damit ist aber unsere Frage, ob die Versammlung das Recht habe, über Eigenthumsverhältnisse zu beschließen, oder allgemeiner die mit der Verfassung zusammenhängenden organischen Gesetze zu beraten, noch keineswegs erledigt. Die französische wie die deutsche Versammlung hat, wie bekannt, sich dieses Recht beigelegt und auch die preussische hat noch keinen Zweifel dagegen erhoben, vielmehr haben wir schon bei den

Grundrechten das Versprechen der Verfassungscommission kennen gelernt, derartige Entwürfe schleunigst vorzulegen. Nichts desto weniger sind gerade gegen dieses Recht von Seiten der Lehnberechtigten ähnlich wie in Oesterreich manichfache Bedenken erhoben worden, theils aus persönlichen, theils aus sachlichen Rücksichten. In ersterer Beziehung bemerkt die Adresse aus Sachsen: „Wir sind in der hohen Versammlung kaum vertreten, viele Glieder derselben, welche über unsere häufig geringe Habe zu Gericht sitzen, gehören zu denjenigen, deren Realberechtigtheit wir zufällig sind“, — und schon derber führt eine pommerische als Grund dieser Erscheinung „daß mangelhafte Wahlgesetz und unwürdige Intriguen bei der Ausführung desselben“ an. Andere fordern daher geradezu, daß sich die in der Versammlung befindlichen Belasteten der Abstimmung über diese Gesetze enthalten sollen. — Es sind uns noch zu gut die früheren Provinziallandtage im Gedächtniß, als daß wir nicht die persönliche Abneigung der bisher Bevorzugten gegen die jetzige Versammlung begreifen sollten, ebensowenig wollen wir deren Zusammensetzung als eine musterhafte verteidigen, wenn auch die Zahl von höchstens 40 bäuerlichen Abgeordneten gegenüber der Gesamtzahl von 402 Deputirten nicht unverhältnißmäßig groß seyn möchte: welches Gewicht aber dergleichen persönliche Mißstimmungen oder Mängel in der Entscheidung der Competenzfrage haben sollen, ist wahrlich nicht einzusehen, am allerwenigsten bei denjenigen, die sich für die ehrlichsten Anhänger des repräsentativen Constitutionalismus ausgeben. Nicht besser begründet erscheint ein anderer schon sachlicher Einwand, den wir besonders aus der Oberlausitz vernommen haben. Hiernach komme deshalb der Versammlung das Recht, über Eigenthumsverhältnisse zu beschließen, nicht zu, weil sie nur die Interessen des gesammten Landes, nicht aber die der einzelnen Provinzen vertritt. Es ist bekannt, daß zur Wahrung der letztern der Graf von Löben einen Communalparlament ausgesprochen und am 4. September auch abgehalten hat, und daß derselbe gestützt auf einen Vertrag der lausitzer Stände mit dem Könige von Böhmen vom Jahre 1319 gegen jede Abänderung der ständischen

Befugnisse ohne Genehmigung der Stände protektirt hat — alles aus dem höchst nativen Grunde, weil in der Versammlung nur Vertreter des ganzen Landes sitzen. Diese Ansichten über provinzielle Selbstständigkeit schmecken zu sehr nach den 34 Nationen Deutschlands, und können höchstens als Ausgebirten eines formellen Eigensinns angesehen werden, als daß sie einer Widerlegung bedürften; Versammlungen aber, die mehr als freie Zusammenkünfte zur Abfassung von Petitionen und dergleichen seyn wollen, gehören vor den Richter. Möchten doch alle diejenigen, welche wegen der demokratischen Bewegung für die Monarchie so sehr fürchten, vor allen Dingen einsehen, daß ihre Furcht nur dann einen Grund hat, wenn ähnlich wie sie es thun, von der Demokratie das repräsentative Princip untergraben wird; leider aber gehen in dessen Untergrabung die äußerste Rechte und die äußerste Linke Hand in Hand, diese in den zu realisirenden Urversammlungen, jene in den bisherigen Instituten einen Hort für ihren Egoismus suchend. So bleiben uns nur noch die Einwände übrig, welche allein auf das Patent vom 8. April gestützt, die Befugniß der Versammlung, in den Eigenthumsverhältnissen Veränderungen vorzunehmen, bestreiten. Unter den vielen Protesten, in denen diese wiederkehren, möchte sie am vollständigsten ein von Fürsten, Grafen und Gräfinnen aus Westphalen unterschriebener enthalten, weshalb wir die betreffende Stelle aus diesem hier mittheilen wollen. „Die nach dem Gesetz vom 8. April c. berufene Versammlung ist lediglich zur Vereinbarung einer Staatsverfassung mit der Krone erwählt. Es sind ihr in §. 13. dieses Gesetzes zwar auch (!) die reichsständischen Befugnisse, namentlich bei Bewilligung neuer Steuern oder nöthiger Anleihen übertragen. Die reichsständischen Befugnisse beschränken sich aber zur Zeit (!) nur noch auf diese letzteren Rechte; die Verathung und Begutachtung der Gesetze, welche das Personen- oder Eigenthumsrecht betreffen, gebührt bis jetzt rechtlich nur dem vereinigten Landtage und den Provinzialständen.“ — Also die Versammlung hat das Recht, eine Verfassung zu berathen, hat auch die reichsständischen Befugnisse aber streng genommen nur zur Bewilligung nöthiger Anleihen, keineswegs aber zur Regulirung der Personen- und Eigenthumsverhältnisse. Wir haben alle Achtung vor dem juridischen Scharfsinne, wenn derselbe aber wie hier mit dem zweiten Satze nimmt, was er im ersten giebt, so ist dies nichts als eine geschraubte Vertiklauberei, die gegenüber den colossalen Anforderungen der Gegenwart, in der unser ganzes Staatsleben oft auf der schmalen Grenzlinie des Seins und Nichtseins schwankt, gar sonderbar sich ausnimmt. Man zeige uns doch die Verfassung, in der weder die Personen- noch die Eigenthumsrechte berührt werden: man gebe uns doch die Möglichkeit an, wie unsere preussische Versammlung eine Verfassung berathen soll, ohne diese Rechte antasten zu müssen! Wenigstens betreffen die 35 Art. der Grundrechte, die wir bisher kennen gelernt haben, nichts weiter, als die Personen- und Eigenthumsrechte; diese müßten also jenem Einwand zu Liebe gleich gestrichen werden, und wie viele andere noch! Die Zeit ist aber vorüber, in der man sich mit einer Schablonen-Constitution begnügen möchte, hinter der alles Mögliche, nur nicht die wahre Freiheit Platz findet: eine Verfassung, die sich jetzt Dauer versprechen will, muß auch die materiellen Fragen des Staatslebens, und als deren wichtigste die Eigenthumsfrage lösen, weshalb auch in Frankfurt dem Verfassungs-Ausschuß ein volkswirtschaftlicher zur Seite steht. Daher haben auch die Versammlungen aller Staaten den Artikel über das Eigenthumsrecht für einen der wichtigsten gehalten, und in diesem Artikel sogar diejenigen Kosten ausdrücklich genannt, deren unentgeltliche Aushebung sie fordern. Natürlich weiß dies jene Partei recht wohl, sie will es aber nicht wissen, wie wir es recht schlagend in der schon oft genannten sächsischen Adresse nachweisen können. Um die preussische Versammlung zur Verwerfung des Gesetzes über die unentgeltliche Aushebung zu bestimmen, erinnert sie der Verfasser, und wir wollen uns diese Erinnerung merken — daran, daß alle Bestimmungen der gesetzgebenden Versammlungen nur nach Maßgabe der deutschen Verfassung als gültig zu betrachten sind: in dieser Verfassung sei aber §. 25. — 27. die Unverletzlichkeit des Eigenthums und die Enteignung allein gegen Entschädigung strikte ausgesprochen. — Nur schade, daß der Verfasser aus Fremde über diesen glücklichen Fund nicht hat weiter lesen wollen, denn unmittelbar in §. 28. heißt es weiter: D hne Entschädigung sind aufgehoben a) die Gerichtsherrlichkeit u. s. w., b) die aus solchen Rechten herkommenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben, dem in §. 29. noch die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden beigelegt wird — lauter Bestimmungen, die wir Art. 37. unseres Verfassungsentwurfs kennen gelernt haben, und welche der streitige Entwurf des Ministeriums nur im Einzelnen anzählt. Liegt also schon in dem Verufe der Versammlung, die Verfassung zu berathen, auch die Befugniß, über Personen- und Eigenthumsverhältnisse zu beschließen, so bleibt nur noch die praktische Frage übrig: hat dieselbe Versammlung auch die zur Durchführung dieser Beschlüsse erforderlichen organischen Gesetze zu erlassen? Wir nennen dieses eine praktische Frage, denn wollte Jemand das Recht zu dergleichen schlechthin bestreiten, der müßte auch mit dem konstitutionellen Verein des Nieder-Barnimischen Kreises die Versammlung zur Verathung des Bürgerwehrgesetzes für incompetent erklären, der müßte die Beschlüsse über die Südbahn, über die Aufhebung der westphälischen Majorate cessiren u. s. w. Wir wünschen nicht, daß neue Bewegungen des Landvolks erforderlich seyn mögen, denn die bisherigen erscheinen uns mehr als ausreichend, um die Versammlung von der Dringlichkeit der Ablösungsgesetze zu überzeugen; wir glauben den neuesten Nachrichten, daß unmittelbar nach dem Jaagebese die Regulirung der übrigen grundherrlichen Verhältnisse vorgezogen

men werden sollte, und wollen uns darum gleich den einzelnen Bestimmungen über dieselben zuwenden. Hier können wir es nur beklagen, daß durch die Stürme der letzten Ministerkrise das durch den Ackerbauminister baldigst verheißene Ablösungsgesetz verzögert ist, und auch die Centralabtheilung ihren Bericht über die unentgeltliche Aufhebung noch nicht vollendet hat. Unter diesen Umständen würden wir geradegu von einer Mittheilung über die einzelnen Bestimmungen abgestanden seyn, wäre der vom vorigen Ministerium vorgelegte Gesetzentwurf nicht schon Eigenthum der Nationalversammlung geworden, und würde die Patowische Denkschrift nicht als das Programm der neuen Agrargesetzgebung und wie wir glauben mit vollem Rechte angesehen. Dagegen werden wir von allen Angriffen auf die einzelnen Bestimmungen ganz absehen, und uns gehindert durch Raum und Zeit nur auf deren einfache Mittheilung beschränken: glauben wir doch in dem Vorhergehenden den Character jener Angriffe hinlänglich gezeichnet zu haben.

(Fortsetzung folgt.)

### Eine sehr erfreuliche Nachricht.

„Guten Morgen, Herr Advocat.“

„Recht guten Morgen, mein Herr, — mit was kann ich dienen?“

„Ich hab' in Triest, wo ich in Arbeit stand, in den Zeitungen gelesen, daß Sie mir eine sehr erfreuliche Nachricht mitzutheilen haben; da hab' ich meinem Meister gekündet und mich schleunigst auf die Ehlen gemacht, um nun zu hören, was es ist.“

„Si, sind Sie der Herr Müller? Nun, das ist ja recht schön, daß Sie endlich einmal da sind. Ich habe Ihre Hierherberufung in alle vorzüglicheren Zeitungen Europa's einrücken lassen; und das freut mich, daß Sie doch endlich einmal aufgefunden worden sind.“

„Nun, Herr Advocat, wollen Sie aber auch so gütig seyn und mir sagen, in was denn eigentlich diese sehr erfreuliche Nachricht besteht?“

„Ja so. — Sehen Sie, Ihr Better Knödelmayer ist gestorben, und hat Ihnen 191 fl. 37. kr. vermacht.“

„Aber, Herr Advocat, wenn ich gewußt hätt', daß es weiter nichts wär', so hätt' ich meine gute Arbeit nicht aufgeb'n. Doch ist's immer besser, was, als nir, man muß halt auch mit Wenigem zufrieden seyn. — Kann ich das Geld vielleicht gleich empfangen?“

„Entschuldigen Sie; — hier leg' ich Ihnen die Rechnung für meine Gebühren incl. der Auslagen, namentlich der Insertionsgebühren vor, wonach Sie noch gefälligst 1 fl. 42 kr. darauf zu bezahlen haben.“

„Was Herr? — Ich glaub' Sie woll'n mich foppen?“

„Mit nichten, woll'n Sie sich nur gütigst selbst überzeugen?“

„Und das nennen Sie eine erfreuliche Nachricht, das? Und auch noch sehr erfreulich? Na Herr, das nennt unser-eins: die Leut' angeführt!“

„Will Er nicht so anzüglich werden, sonst häng' ich Ihn einen Injurienprozeß an den Hals, dann kann Er sehen, wie's Ihm geht.“

„Steh's so? — Nun gut, ich will zahl'n, sonst zieht man mir am End' die Haut auch noch ab. Da, — da ist's Geld, und b'hüt' mich Gott vor allen Advocaten, wie Sie sind, und solchen sehr erfreulichen Nachrichten.“

### Insertat.

#### Programm der alleräußersten Linken.

- 1) Alle Gesetze sind abgeschafft und dürfen nie wieder eingeführt werden.
- 2) Die Vernunft hat keine Gültigkeit mehr.
- 3) Jeder Deutsche hat das Recht und die Pflicht, den ganzen Tag mit geladenem Gewehr umherzulaufen.
- 4) Die Anarchie wird so lange anerkannt, bis das Chaos vollständig eingeführt ist.
- 5) Das Worttheil „Gott“ wird dem subjectiven Gefühle überlassen.

- 6) Die Todesstrafe ist aufgehoben, doch bleibt die Guillotine als Maßregel permanent.  
 7) Vollständiger Müßiggang wird gewährleistet.  
 8) Jeder, der zur Wiederkehr der Ruhe und Ordnung aufwiegelt, wird ohne Weiteres geköpft.  
 9) Das unsittliche Institut der Ehe wird durch das Princip freier Association aufgehoben.

Dem ließe sich noch Manches hinzufügen, wie z. B., das Eigenthum wird als Diebstahl betrachtet, weshalb Jeder, der noch etwas besitzen sollte, nichts Eiligeres zu thun hat, als das Seinige durchzubringen.

Die Censur ist zwar aufgehoben, jedoch wird jede Zeitung, die sich begeben ließe, eine ministerielle Maßregel zu billigen, sofort confiscirt und der Redacteur für vogelfrei erklärt.

Jeder, der einen anständigen Rock trägt, ist der Reaction verdächtig und wird dem öffentlichen Mißtrauen empfohlen.

Die Kommunen sind angewiesen, für lockeres Straßenpflaster zu sorgen, damit dem Volke nicht die Mittel, seine Einwürfe gegen falsche Regierungsmaßregeln zu machen, entzogen oder verflümmert werden.

Jeder Deutsche männlichen Geschlechts, der das zwölfte Jahr erreicht hat, soll auf Staatskosten im Barricadenbau unterrichtet werden.

Wähler und wahlfähig ist jeder lebendige Mensch über 14 Jahre, dem nicht wenigstens 3 Sinne fehlen.

#### Am Michaelisfeste predigen in der

Schloß- und Domkirche: Herr Adj. Weiß.

Stadtkirche: Herr Pastor Schellbach.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.

Altensburger Kirche: Herr Pfarrverweser Kötterig.

Mit diesem Festtage beginnt der Vermittagsgottesdienst für das Winterhalbjahr um 10 Uhr.

## Bekanntmachungen.

(1343) **Verkauf.** Ein polirter Kleider- und Wäscheschrank ist wegen Mangel an Raum sofort zu verkaufen bei dem Schneidermeister **L. Sichter**, Breitestraße Nr. 499. Merseburg, den 23. September 1848.

(1351) **Auction.** 12 Stück gute Bienenstöcke sollen Sonntag als am 1. October, Nachmittags 2 Uhr, bei Hrn. Deube in Schweswig bei Lüben gegen baare Bezahlung verauctionirt werden.

Porbiz, den 25. September 1848.

Der Königl. Jagdaufseher **Krause**.

(1349) **Handlungsanzeige.** Beim Eintritt der kältern Jahreszeit mache ich aufmerksam auf eine Parthie wollene gefärbte Mannsjacken, wollene Strümpfe, Boys, ganz wollene  $\frac{1}{4}$  breite sehr dicke Flanelle, besonders zu Damenunterröcken zu empfehlen, und Moltons. Auch besitze ich noch eine kleine Auswahl von gedruckten Kleiderkattunen, worunter sich hübsche dunkelfarbige befinden. Wollene große Deckentücher und Cattuntücher, Englischen Orleans und gemusterte Wachsleinwand, Meubel-Damaste, Kleidergare, Körperfutter, Barchente und gedruckte Nessel, seidne Frauenhalbstücher und Cravatten, schwarze serge de Berry in mehreren Qualitäten, französische Glattehandschuhe für Herren und Damen, die ich sämmtlich unterm Einkaufspreis verkaufe.

Merseburg, den 25. September 1848.

**C. G. Friedrich jun.**

(1355) **Vermiethung.** Im Helbig'schen Hause, Oberburgstraße Nr. 282., ist von jetzt ab ein großer trockener **Keller** und von Michaelis er. ab ein bedeutendes **Logis**, auch mit Pferdestall u., zu vermieten.

(1338) **Anzeige.**

Daß ich mich als pract. Thierarzt 1. Klasse hier selbst niedergelassen habe, zeige ich hiermit ergebenst an.

Merseburg, den 18. September 1848.

**S. Schmidt**, Thierarzt 1. Klasse.

(1348) **Anzeige.** Eintretender Feiertage halber bleibt mein Geschäft nächsten Donnerstag und Freitag als den 28. und 29. d. M. geschlossen.

Merseburg, den 24. September 1848.

**J. Schönlicht.**

(1352) **Stabliement.** Aus St. Petersburg zurückgekehrt, mache ich einem geehrten Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich auf hiesigem Neumarkt im Hause des Herrn Krampf eine Färberei eingerichtet habe und werden alle Arten getragene Kleidungsstücke, als: Sammt, Blonden, Schleier, Spitzen, Frangen und andere seidne Zeuge, wie auch allerlei wollne und baumwollne Kleider in allen Farben auf das Beste umgefärbt.

Merseburg, den 25. September 1848.

**M. Horn**, Färber.

(1353) **Verloren.** Es ist gestern Sonntag den 24. d. M. entweder im Schloßgarten oder auf dem Wege von demselben nach dem Markte herunter, eine Broche in Form einer Schlange verloren worden.

Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe in der Altenburg Nr. 844. gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

(1356) Etwa 8 gesunde Frauen im mittleren Lebensalter, die zu Krankenpflegerinnen empfohlen seyn wollen, mögen sich, mit Sittenzeugniß über die letzten 4 Jahre versehen, zum Erhalten eines kurzen Unterrichtes in der Krankenpflege baldigst melden bei dem

Merseburg. Sanitätsrath **Dr. von Basedow**.

(1341) **Sonnabend den 30. September**  
**Großes Concert,**

zum Besten des hiesigen Bürger- Rettungs-Instituts, im Saale des Schloßgarten-Salons.

1) Ouverture zu der Oper: Die Flibustier von Lobe.

2) Waldvöglein, Lied für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte und Violoncell von F. Lachner.

3) Das Meer hat seine Perlen, Lied für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte und Violoncell von D. Tietzen.

4) „Die Wüste“ Symphonie-Ode in 3 Abtheilungen, mit declamirten Strophen, Gefängen, Chören und großem Orchester von Felicien David.

Herr Professor Lobe, bekannt als geistreicher musikalischer Schriftsteller und Componist, hat die Direction seiner Ouverture gefälligst übernommen.

Billets sind zum Subscriptions-Preise für 6 Sgr. bei Hrn. G. Lots am Markt zu haben. Der Kassenpreis beträgt 10 Sgr. Anfang 7 Uhr.

Merseburg, den 25. September 1848.

**M. Teich.**

**(1346) Wurmtabletten.**

Vor allen andern Wurmtreibungsmittein empfiehlt sich diese neue Erfindung für Erwachsene und vorzüglich für Kinder, welche begierig wie nach andern Zuckerwerk Verlangen haben und kein übler Nachgeschmack im Munde bleibt. Zu haben das Stück 4 Pf., Leipzig, Böttchergäßchen Nr. 4. 1. Etage.

**(1354) Concert-Anzeige.**

Mittwoch den 27. September  
**musikalische Abendunterhaltung**  
in der Restauration des Bahnhofes. An-  
fang  $\frac{1}{2}$  7 Uhr Abends.

**Braun, Stadtmusikus.**

(1345) Den an mich gerichteten anonymen Brief beantwortete ich dahin: daß das ohne Namen bezeichnete Mitglied unserem Vereine schon längst nicht mehr angehört. Dies zur Nachricht des anonymen Briefstellers.

Merseburg, den 25. September 1848.

**Lindemann, Hauptmann.**

**Sonntag am 1. October, Nachmittags 2 Uhr, große Volksversammlung** auf dem sog. Kinderplage bei Merseburg. Verhandelt werden die Fragen der Verfassung, der deutschen Einheit, der Heerverfassung, Gemeindeordnung, der bäuerlichen- und Gewerbsverhältnisse.

**Hauptzweck:** Versöhnung und Vereinigung der verschiedenen Volksklassen zum Schutze und zur Stütze der unbedingten Souveränität der constituirenden Versammlung in Berlin gegen den Ungehorsam der Regierung und gegen die bewaffnete Reaction.

(1347) **Der Bürgerverein in Merseburg.**

**Constitutioneller Verein des Merseburger Landkreises.**

Die Besprechungen über die Gemeinde-Ordnung werden

am Sonntag den 1. October, Nachmittags 2 Uhr, im Thüringer Hofe zu Merseburg fortgesetzt. Auch werden neue Vorsteher gewählt.

**Glasewald.**

(1339) Der **Gemeindeverband** im Umkreise von Lützen und Weißenfels versammelt sich

Sonntag den 1. October, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthose zu Starsiedel.

**Tagesordnung:** Die **Gemeindeordnung** für den Preussischen Staat. — Unterschreiben der in Bezug auf die Grundsteuer und die Feudallasten beschlossenen Petitionen.

Etwa behinderte Gemeinden werden gebeten, durch die nächsten Abgeordneten ihre Unterschrift vollziehen zu lassen. Rodden und Schladebach, den 17. September 1848.

**Der Vorstand**

des Gemeindeverbandes.

(1344) Wegen Berathung über die an das Domcapitel zu Merseburg zu leistenden diesjährigen Renten, werden die zunächst liegenden Gemeinden hiermit aufgefodert, aus jeder Gemeinde 1—2 Deputirte auf Sonntag den 1. October c., Mittags 12 Uhr, im Gasthose zum blauen Stern in Böschchen sich einzufinden zu lassen.

**Stenzel.**

(1342) Der Herr Regierungs-Assessor Piper beziehet sich in seiner Erwiderung als einen guten Staatsbürger und uns Unterzeichnete, von denen die Anzeige in Nr. 76. dieses Blattes ausgeht, unverschämte Trager, versteckte Anzeiger und böswillige Bürger, weil wir ein Factum ohne Namensunterschrift der Deffentlichkeit übergeben haben. — Die Thatsache selbst wiederlegt er aber mit keiner Sylbe. —

Ist denn etwa seine von uns gerügte Handlungsweise in jegiger aufgeregten und gedrückten Zeit unter allen Umständen nicht mindestens unpolitisch zu nennen? oder wäre es zeitgemäß gehandelt, wenn man z. B. Arbeiter brauchte und aus schmutzigem Eigennutz, und weil es lediglich der freien Willkür überlassen ist, sie vom Lande herein kommen ließ?

Seine Beleidigungen in seiner wirklich aufreizenden Schreibart wollen wir ihm nicht verübeln.

**L. A. Weddy. M. Kadner. Otto Pockolt.**

**(1350) Rechtfertigung.**

Auf die bescheidene Anfrage im vor. Stück dieses Blattes erwiedern wir Folgendes:

Einsender hätte sich erst genauer erkundigen sollen, ob die Kinder des alten guten Vater Knaut das vierte Gebot vergessen hätten; sie haben nicht nur dasselbe Gebot nicht vergessen, sondern haben es mit allen Kräften an ihren Eltern erfüllt, was sie vielfältig beweisen können. Um so mehr muß es uns daher schmerzen, daß ein Mann, welcher das Wahre von der Sache nicht kennt, drei Familien schändet. Da nun aber dem Anschein nach das Wohl des alten guten Vater Knaut dem Herrn Einsender dieser Anfrage gar zu sehr am Herzen liegt, so ersuchen wir denselben, sich uns näher erkennen zu geben, damit wir ihm beweisen können, daß der alte gute Vater Knaut nicht nöthig hat, den Bahnhof zu belagern.

**Die Geschwister Knaut.**

(1357) **Dank.** Mit der innigsten Nührung und unter Thränen der dankbarsten Zärtlichkeit sagen wir dem Herrn Stiftsdirector Major von Trotha unsern innigsten Dank für alles das Gute, was er in den letzterverflohenen Jahren an uns gethan hat. In dem vorigen Jahre der Theuerung und der Noth trug er viel dazu bei, unsre Noth durch Arbeit ein Wenig zu erleichtern und in diesem Jahre der Unruhen und der Stürme ist er es abermals, der unsre von Sorgen niedergedrückten Gemüther emporhebt. Darum noch einmal sagen wir ihm unsern innigsten Dank. Möge ihn uns doch der allmächtige Gott noch viele, viele Jahre erhalten, damit er auch im künftigen Jahre und so lange es ihm möglich ist, ein theurer Wohlthäter uns seyn könne. Möge ihm es Gott im Himmel vergelten, was er auf Erden Gutes thut und Christus einst zu ihm sprechen: „Komm her, du Gesegneter meines Vaters und ererbe das Reich, das dir bereitet ist von Anbeginn der Welt, denn was du gethan hast Einem unter diesen geringsten Brüdern, das hast du mir gethan.“

Merseburg, den 27. September 1848.

**Einige Arbeiter.**

**Marktpreise vom 23. September.**

	thl.	fg.	pf.	bis	thl.	fg.	pf.		thl.	fg.	pf.	thl.	fg.	pf.	
Weizen	1	27	6	bis	2	5	—	Gerste	—	27	6	bis	1	2	6
Roggen	1	5	—	bis	1	7	6	Hafer	—	16	3	bis	—	20	—

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Donnerstag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Robitzschens Erben. Redigirt von Carl Jurtz in Merseburg.